



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Anforderungen für die Einreise mit Heimtieren (Hund/Katze/Frettchen) aus Drittländern¹⁾ im Reiseverkehr nach Deutschland: http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/nocomm_third_en.htm

- ⇒ Tierzahlbeschränkung bis zu max. 5 Tiere/ je Tierhalterin/ -halter (Ausnahme Teilnahme an Wettbewerben)
- ⇒ aus allen Drittländern zulässig
- ⇒ Kennzeichnung Mikrochip, Tätowierung nur, sofern vor dem 3. Juli. 2011 durchgeführt
- ⇒ gültige Tollwutimpfung (Mindestalter bei Erstimpfung 12 Wochen plus 21 Tage Wartezeit; Wiederholungsimpfungen innerhalb der Gültigkeitsdauer; zugelassener Totimpfstoff)
- ⇒ **Deutschland gestattet KEINE Ausnahme für Welpen ohne Tollwutimpfschutz**
- ⇒ amtstierärztliche Tiergesundheitsbescheinigung (Muster nach Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 Anhang IV)
- ⇒ schriftliche Erklärung des Tierbesitzers/der ermächtigten Person zur Bestätigung, dass die Verbringung des Tieres nicht zum Zwecke des Verkaufes oder Besitzerwechsels erfolgt (Muster nach Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 Anhang IV Teil 3)
- ⇒ Einreise nur über gelistete Einreiseorte mit Anmeldepflicht des Tierhalters beim Zoll oder Veterinäramt (Listung: http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/pointsentry_en.htm; in Baden-Württemberg nur über den Flughafen Stuttgart)
- ⇒ zusätzliche Blutuntersuchung zur Bestimmung des Gehaltes an Tollwutantikörpern
 - bei der Herkunft aus nicht gelisteten Drittländern (Anhang II der DVO Nr. 577/2013):
 - Blutprobeentnahme mind. 30 Tage nach der Impfung
 - Wartezeit vor der Einreise in die EU von mind. 3 Monaten gerechnet ab Probeentnahmedatum
 - Untersuchung durch zugelassenes Labor nach Entscheidung (EU) 2000/258/EG
 - Mindesttiterhöhe 0,5 Internationale Einheiten IE/ml (Untersuchungsbefund im Original mitführen)
 - bei Herkunft aus der EU und Aufenthalt in einem nicht gelisteten Drittland:
 - Blutentnahme VOR der Ausreise;
 - Ergebniseintrag im Heimtierausweis vor der Ausreise
 - ohne Wartezeit zur Wiedereinreise

¹⁾ gilt NICHT für gelistete Drittländer (Artikel 13 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 576/2013): Andorra, Schweiz, Färöer, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Staat Vatikanstadt; Es gelten die gleichen Anforderungen wie an das Verbringen zwischen EU-Mitgliedstaaten.